

An die  
Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Gesundheit  
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:  
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 29.04.2022

## **Einladung**

**zur Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit  
am Donnerstag, dem 12.05.2022, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Soziales und  
Gesundheit

**am Donnerstag, dem 12.05.2022, um 09:00 Uhr,**

**im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf (4. OG, Raum C  
4.26).**

### **Tagesordnung:**

#### **I. Öffentlicher Teil**

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Coronapandemie im Kreis Warendorf - aktueller  
Sachstand

**081/2022**

- |   |  |                 |
|---|--|-----------------|
| 4 | Auswirkungen des neuen<br>Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) auf die<br>Betreuungsstelle | <b>082/2022</b> |
| 5 | Datenreport Pflege 2022  | <b>076/2022</b> |

**Hinweis zum Hygienekonzept:**

Das zuletzt geltende Hygienekonzept des Kreises Warendorf ist mit dem Ende der Coronaschutzverordnung ausgelaufen.

Die **Maskenpflicht** besteht gleichwohl weiterhin bei Betreten des Kreishauses bis zum großen Ausschusszimmer.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Situation bleiben die Spuckschutzwände im Ausschusszimmer dennoch weiterhin aufgebaut. Außerdem wird das **Tragen einer Maske im Ausschusszimmer empfohlen**, eine Pflicht dazu besteht allerdings nicht.

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt:

gez.

Robert Strübbe  
Vorsitzender

Anne Middendorf

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Gesundheitsamt</b>	Nr. <b>081/2022</b>
---	------------------------

**Betreff:**

Coronapandemie im Kreis Warendorf - aktueller Sachstand

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Ausschuss für Soziales und Gesundheit</b> Berichterstattung: Frau Dr. Arizzi Rusche	12.05.2022

**Beschlussvorschlag:**

Zur Information

**Erläuterungen:**

Über den aktuellen Sachstand zur Coronapandemie im Kreis Warendorf wird berichtet.

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Gesundheitsamt</b>	Nr. <b>082/2022</b>
---	------------------------

### Betreff:

Auswirkungen des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) auf die  
Betreuungsstelle

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Soziales und Gesundheit</b> Berichterstattung: Frau Tanja Röhl-Wenning	12.05.2022

### Beschlussvorschlag:

Zur Information

## **Erläuterungen:**

### Einführung

Nach einem langen Reformprozess ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 verabschiedet und wird am 01.01.2023 in Kraft treten. Mit der Einführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) wird das Beteruungsrecht grundlegend modernisiert und neu strukturiert.

### Reform-Ziele

Die Gesetzesänderungen sind auf folgende zentralen Ziele ausgerichtet:

- Konsequente Orientierung am Selbstbestimmungsrecht
  - Betroffene besser in das Verfahren einbeziehen
  - Zentraler Maßstab: Wunsch, Wille und Präferenzen des Betroffenen
- Effektivere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes
  - Unterstützen vor Vertreten
  - Andere Hilfen – vor allem soziale - gehen vor
  - Ein rechtlicher Betreuer wird dann nur bestellt wird, wenn dies zum Schutz des Betroffenen erforderlich ist.
- Verbesserung der Qualität der rechtlichen Betreuung
  - Berufliche Mindestqualifikationen
  - Ehrenamt stärken
- Stärkung der Betreuungsvereine
  - Finanzierung sicherstellen
  - Querschnittarbeit sicherstellen

### Wesentliche Neuregelungen

Das BtOG führt zu einer Erweiterung bereits obliegender Aufgaben und regelt zudem zahlreiche neue Aufgaben, insbesondere:

- Informations- und Beratungspflichten
- Erweiterte Unterstützungs- und Beratungspflichten u. a. im Vorfeld einer Betreuung
- Mitteilungspflichten an die Betreuungsgerichte und zukünftige, sog. Stammbehörde
- Weitergabe der Kontaktdaten von bestellten ehrenamtlichen Betreuer durch die Betreuungsbehörde an einen örtlichen Betreuungsverein
- Pflicht, im gerichtlichen Verfahren immer eine Betreuungsperson vorzuschlagen
- erweiterte Unterstützungs- und Beratungspflichten im Rahmen der Betreuungsgerichtshilfe bei Erstellung des Sozialberichts
- Pflicht zur Bestellung eines Verhinderungs-Betreuers
- Registrierung beruflicher Betreuer
- regelmäßige (und von der Betreuungsbehörde zu überprüfende) Mitteilungs- und Nachweispflichten von Berufsbetreuern
- Garantenstellung der Betreuungsbehörde

Bis zum Inkrafttreten der Reform zum 01.01.2023 müssen sich jetzt die Betreuungsbehörden personell und strukturell auf die neuen und umfangreichen Aufgaben vorbereiten.

Außerdem wird die Tätigkeit der örtlichen Betreuungsbehörden von einer Selbstverwaltungsaufgabe zur Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Sozialamt</b>	Nr. <b>076/2022</b>
--	------------------------

**Betreff:**

Datenreport Pflege 2022

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Ausschuss für Soziales und Gesundheit</b> Berichterstattung: Johanna Peters	12.05.2022

**Beschlussvorschlag:**

Zur Information.

## Erläuterungen:

Anstelle der bisher zweijährig aufgestellten Pflegeplanung ist für 2022 ein Datenreport Pflege 2022 erstellt worden. Hintergrund sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie der letzten zwei Jahre, von denen auch die kommunale Verwaltung betroffen war. Veranstaltungen und Termine in Präsenz konnten nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden.

Insofern konnten die für die kommunale Pflegeplanung notwendigen Netzwerktreffen in den Städten und Gemeinden ebenfalls nicht stattfinden. Diese örtlichen Netzwerktreffen mit dem persönlichen Austausch der professionellen und ehrenamtlichen Akteure in der Pflege und Versorgung ist für die Bewertung der vorhandenen Infrastruktur unerlässlich. Infolgedessen wurde auf eine Bewertung der Pflegeinfrastruktur verzichtet und nachfolgende Fragestellungen betrachtet:

1. Wie entwickelt sich die Bevölkerungsstruktur im Kreis Warendorf mit Fokus auf die Bevölkerungsgruppe der über 65-Jährigen?
2. Wie viele Bürgerinnen und Bürger erhalten Leistungen der Pflegeversicherung und welche Angebote nehmen sie in Anspruch?
3. Wie sieht die Pflegeinfrastruktur im Kreis Warendorf aus?
4. Wie entwickelt sich die Situation der Pflegefachkräfte im Kreis Warendorf?

Zu 1.)

Auf Grundlage der Bevölkerungsvorausberechnungen 2021 - 2050 wird die Bevölkerung im Kreis Warendorf bis 2050 um 5,23% abnehmen. Im Gegensatz dazu nimmt die Altersgruppe der über 65-Jährigen im gleichen Zeitraum um ca. 32% zu. Insbesondere die Anzahl der hochaltrigen Menschen (80 Jahre und älter) steigt um 76%. Diese Personengruppe ist im Rahmen der Pflegeplanung besonders zu beachten, da sich mit zunehmendem Alter die Wahrscheinlichkeit einer Pflegebedürftigkeit erhöht.

Zu 2.)

Die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und –empfänger der Pflegeversicherung ist laut Pflegestatistik 2019 seit 2017 um ca. 27% angestiegen.

Auffällig ist weiterhin die steigende Inanspruchnahme ambulanter Leistungen wie Pflegegeld (+23%) und Pflegesachleistungen (+37%). Die ambulante Quote ist im Vergleich zu 2017 um 4 Prozentpunkte auf knapp 80% angestiegen. Die Inanspruchnahme der stationären Versorgung ist dementsprechend mit 20% rückläufig.

Zu 3.)

Im Rahmen des bedarfsgerechten Ausbaus stationärer Versorgungsangebote hat im Berichtszeitraum in Oelde eine vollstationäre Einrichtung mit 80 Plätzen ihren Betrieb aufgenommen.

Die Anzahl der solitären/angegliederten Kurzzeitpflegeplätze hat sich mit nunmehr 41 Plätzen mehr als verdoppelt.

Zudem sind acht neue Pflegewohngemeinschaften und sieben Tagespflegeeinrichtungen im Kreis Warendorf neu eröffnet worden.

Das Angebot der ambulanten Pflegedienste ist um 12 neue Angebote ausgebaut worden.

Zu 4.)

Erfreulicher Weise hat sich auch die Anzahl der Beschäftigten in der Pflege in den letzten Jahren weiter erhöht. Die Anzahl der Auszubildenden hat sich seit der Einführung der Ausbildungsumlage 2012 verdreifacht.

Die Entwicklung der Bevölkerung und der Pflegeinfrastruktur ist in den Städten und Gemeinden weiterhin sehr unterschiedlich. Zur Bewertung der örtlichen Pflegeinfrastruktur sollen im Laufe des Jahres in allen Städten und Gemeinden möglichst Netzwerktreffen und Abstimmungsgespräche stattfinden, so dass dann die Pflegeplanung in 2023 wieder erstellt werden kann.

Die Beteiligung der kommunalen Konferenz Alter und Pflege nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Alten- und Pflegegesetz NRW erfolgt in der Sitzung am 04.05.2022.

Anlage:  
Datenreport Pflege 2022